## Satzung der Gemeinde Ober-Mörlen

# über die Brauchwassernutzung im räumlichen Geltungsbereich des

# Bebauungsplanes Nr. 14a "Schießhütte II", 2. Bauabschnitt, Ober-Mörlen

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147) sowie § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBI. S. 602), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14a "Schießhütte II", 2. Bauabschnitt, Ober-Mörlen.

§ 2

#### Herstellungspflicht

Bei Neubauten ist eine getrennt geführte Brauchwasserleitung aus der Zisterne für die Toilettenspülung und die Gartenbewässerung zu installieren. Eine Speisung dieser Brauchwasseranlage hat aus den zu errichtenden Zisternen unter Anwendung des aktuellen Standes der Technik zu erfolgen.

§ 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung am 21.01.2022 in Kraft.

61239 Ober-Mörlen, den 24.01.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen

Kristina Paulenz, Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Metterauke

(Dienstsiegel